GEMEINDE WALLENHORST
BEBAUUNGSPLAN NR. 103
"SPORTZENTRUM" 2. ÄNDERUNG M. 1:1000

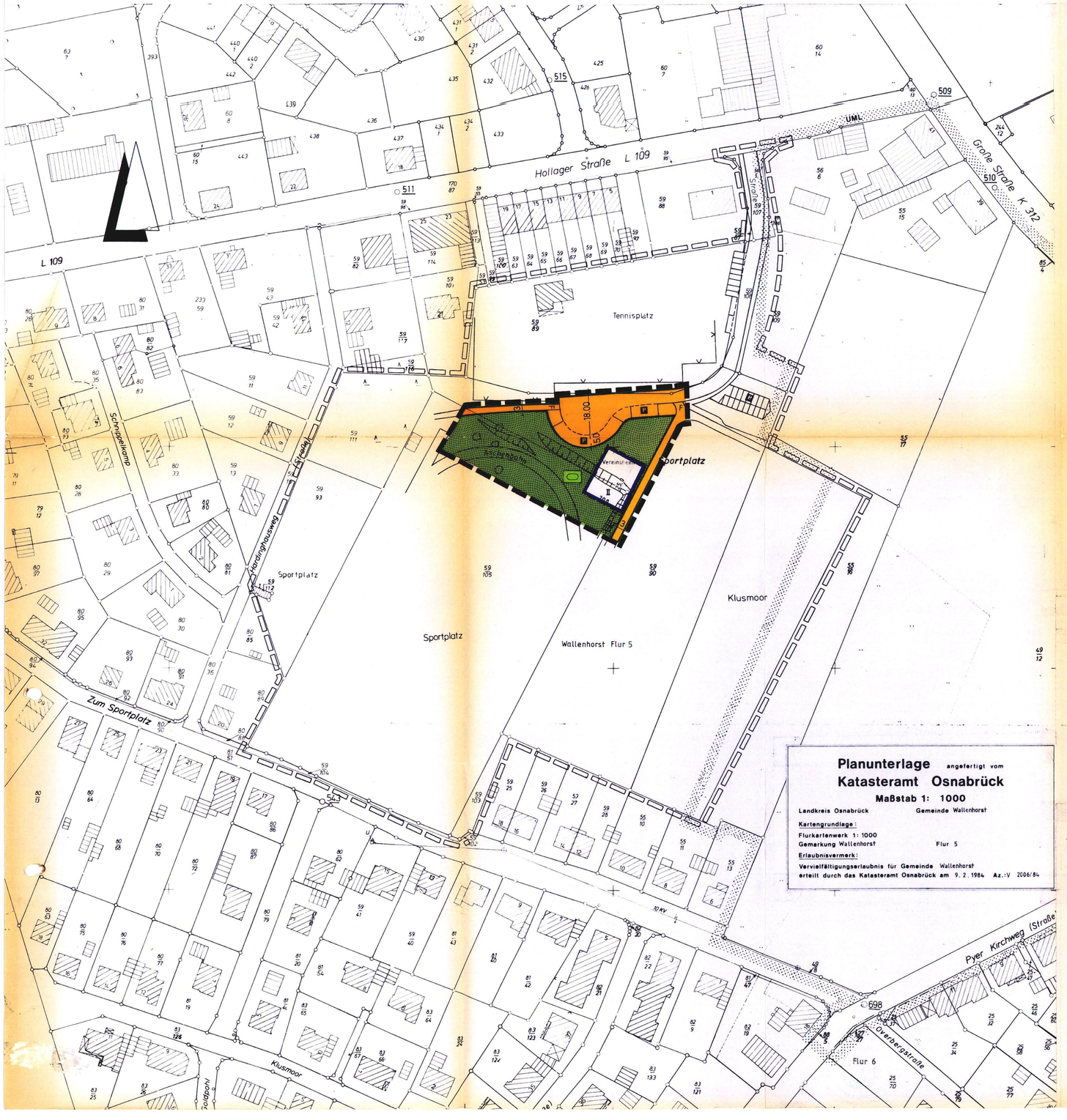

Planunterlage angefertigt vom
Katasteramt Osnabrück
Maßstab 1: 1000

Landkreis Osnabrück — Gemeinde Wallenhorst

Kartengrundlage:
Flurkartenwerk 1: 1000
Gemarkung Wallenhorst — Flur 5

Erlaubnisvermerk:
Vervielfältigungserlaubnis für Gemeinde Wallenhorst erteilt durch das Katasteramt Osnabrück am 9. 2. 1984 Az.: V 2006/84

Planzeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103
- Baugrenze
- II — Zahl der Vollgeschosse
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsflächen
- P — Parkplatz
- F — Fußweg
- öffentliche Grünfläche
- Sportplatz
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 103

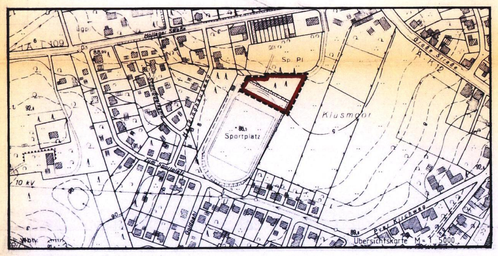

Präambel u. Verfahrensvermerke

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.08.1976 (BGBl. S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 230) hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst diese Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 "Sportzentrum" bestehend aus der Planzeichnung ~~und den nachstehenden/nebenstehenden textlichen Festsetzungen~~ als Satzung beschlossen:

Wallenhorst, den 6. 8. 1984

Ratsvorsitzender — Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.3.84 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 Abs. 1 BBauG am 14.3.84 ortsüblich bekanntgemacht.

Wallenhorst, den 6. 8. 1984

Gemeindedirektor

Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom: 9.2.84).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 13.7.1984

Katasteramt I.A. gez. Bunjes L.S.

Nebenstehender Richtigkeitsvermerk des Katasteramtes wird beglaubigt.
Der Gemeindedirektor
Im Auftrage

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von INGENIEURPLANUNG Feldkamp Lubenow Witschel

Osnabrück, den 2.7.1984

INGENIEURPLANUNG
Feldkamp - Lubenow - Witschel
Kollegenwall 1 a Tel. (0541) 27999
4500 Osnabrück

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.3.84 dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 14.3.84 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 2.4.1984 bis 2.5.1984 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Wallenhorst, den 6.8.1984

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 11.7.1984 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Wallenhorst, den 6.8.1984

Gemeindedirektor

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Az:) vom heutigen Tage ~~unter Auflagen/mit Maßgaben~~ gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt/~~teilweise genehmigt. Die teilweise gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.~~

Osnabrück, den 14. SEP. 1984

Genehmigungsbehörde

Landkreis Osnabrück
Der Oberkreisdirektor

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.
Die 2. Änderung des Bebauungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Wallenhorst, den

Gemeindedirektor

Die Genehmigung der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 31.10.1984 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden.
Die Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 31.10.1984 rechtsverbindlich geworden.

Wallenhorst, den 1.12.1984

Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Wallenhorst, den 12.11.1985

gez. Klein
Gemeindedirektor

GEMEINDE WALLENHORST
BEBAUUNGSPLAN NR. 103
"SPORTZENTRUM"
2. ÄNDERUNG

B - Plan - Akte